

Bundesblatt

107. Jahrgang

Bern, den 8. September 1955

Band II

*Erscheint wöchentlich. Preis 30 Franken im Jahr, 16 Franken im Halbjahr zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzelle oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern*

6950

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Aufnahme von Anleihen des Bundes

(Vom 2. September 1955)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Bundesbeschluss vom 2. Oktober 1951 wurde der Bundesrat für die Legislaturperiode 1952 bis 1955 ermächtigt, Anleihen aufzunehmen zur Konversion der zur Rückzahlung fälligen oder zur Rückzahlung gekündigten Anleihen und zur Bestreitung von Ausgaben, die auf Gesetz oder auf Bundesbeschluss beruhen, soweit sie nicht aus flüssigen Mitteln des Bundes gedeckt werden können.

In der Zeit vom 15. September 1951 bis 15. September 1955 veränderten sich die festen Schulden des Bundes wie folgt:

	Öffentliche Anleihen	Buch- schulden in Millionen	Reskrip- tionen Franken	Total
Stand 15. September 1951	6186,7	460,0	1078,7	7725,4
Rückzahlungen	1323,9	20,0	1230,3	2574,2
Aufnahmen	1070,0	315,8	1157,1	2542,9
Stand 15. September 1955	5932,8	755,8	1005,5	7694,1

Insgesamt nahmen die festen Schulden des Bundes in der Berichtsperiode also um 31 Millionen ab; diese Abnahme ist der Saldo eines Rückgangs der öffentlichen Anleihen um 254 Millionen und der Reskriptionen um 78 Millionen, welchem eine Zunahme an Buchschulden von 296 Millionen gegenübersteht.

Über die Einzelheiten der Geldaufnahmen in Form von öffentlichen Anleihen und Buchschulden während der Berichtsperiode orientiert die folgende Übersicht:

Bezeichnung	Laufzeit Jahre	Emissionskurs (Em.-Stempel 0,60 % nicht inbegriffen)	Fälligkeit		Betrag Mio Fr.
			definitiv	fakultativ	
<i>Anleihen:</i>					
3 % 1952	18	100,75 %	15. 5. 1970	15. 5. 1965	200,0
2 $\frac{3}{4}$ % 1954, März . . .	18	101,40 %	1. 3. 1972	1. 3. 1966	250,0
2 $\frac{3}{4}$ % 1954, Juni . . .	20	102,40 %	1. 6. 1974	1. 6. 1969	220,0
3 % 1955, Juni	20	100,40 %	30. 6. 1975	30. 6. 1970	400,0
Total Anleihen:					1070,0
<i>Buchschulden:</i>					
3 % Alkoholv. 1951	10	100,25 %	1. 11. 1961	—	3,0
3 % AHV 1952	15	100,25 %	15. 1. 1967	15. 1. 1964	100,0
3 % SUVA 1952	20	100,50 %	15. 5. 1972	15. 5. 1962	20,0
3 % AHV 1952	15	100,75 %	1. 9. 1967	—	50,0
2 $\frac{7}{8}$ % Rentenanst. Zürich 1950	16	100 %	—	31. 3. 1966	2,0*
2 $\frac{7}{8}$ % Basler-Leben Basel 1951	15	100 %	1. 2. 1966	—	0,5*
3 % AHV 1942	13	100 %	—	31. 12. 1955	5,6*
3 % Rentenanstalt Zürich 1952	11	100 %	—	31. 3. 1963	6,7*
3 $\frac{1}{2}$ % Kanton Graubünden 1944	14	100 %	30. 9. 1958	—	8,0*
2 $\frac{3}{4}$ % AHV 1954	18	101,78 %	1. 3. 1972	1. 3. 1966	100,0
2 $\frac{3}{4}$ % SUVA 1954	20	101,90 %	1. 6. 1974	1. 6. 1969	20,0
Total Buchschulden:					315,8
*) 1954 vom Kanton Graubünden übernommen.					

Die aufgenommenen Anleihen dienen zur Konversion von fälligen oder zur Rückzahlung gekündigter Anleihen sowie zur Konsolidierung kurzfristiger Verbindlichkeiten. Während die 2 $\frac{3}{4}$ Prozent Anleihen 1954, März- und Juni-Ausgabe, durch Vermittlung der Schweizerischen Nationalbank kommissionsweise placiert wurden, erfolgte für die 3 Prozent Anleihen 1952 und 1955 eine Festübernahme durch das «Kartell Schweizerischer Banken» und den «Verband Schweizerischer Kantonalbanken».

Die beim Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung und bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt getätigten Geldaufnahmen von zusammen 290 Millionen in Form von Schuldscheindarlehen (Buchschulden) bezweckten vor allem, diesen Institutionen Anlagemöglichkeiten zu bieten. Gemäss Bundesbeschluss vom 25. Juni 1954 über eine finanzielle Hilfe an den Kanton Graubünden und die Rhätische Bahn hat der Bund mit Wirkung ab 1. Januar 1954 für rund 23 Millionen Franken vom Kanton Graubünden geschuldete Anleihen und Darlehen übernommen.

Gemäss Artikel 1, Absatz 2, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 15. Februar 1946 über die Bundesbahnen ist das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement mit der Begebung von Anleihen für Rechnung der Bundesbahnen beauftragt. In der gegenwärtigen, zu Ende gehenden Legislaturperiode wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht; die Bundesbahnen konnten vielmehr von ihren Anleihen 156 Millionen Franken zurückzahlen, womit der Bestand an Bundesbahnanleihen am 15. September 1955 noch 517 Millionen Franken beträgt.

Die schon seit einigen Jahren in Erscheinung getretene Verflüssigung des Geld- und Kapitalmarktes hat während der Legislaturperiode 1952–1955 angehalten, trotzdem in den letzten Jahren durch den Kapitalexport wesentliche Beträge absorbiert wurden. Die durchschnittliche Rendite schweizerischer Staatswerte, auf Grund der Kündbarkeit berechnet, sank von 2,85 Prozent Anfang 1952 bis Mitte März 1954 auf einen bisher noch nie erreichten Tiefpunkt von 2,17 Prozent, um sich Ende August 1955 wieder auf 3,06 Prozent zu erholen.

Während der Legislaturperiode 1956 bis 1959 werden feste Schulden des Bundes im Gesamtbetrage von 1872 Millionen Franken zur Rückzahlung fällig und 882 Millionen Franken können zur vorzeitigen Rückzahlung gekündigt werden, so dass mit der Begebung von Konversionsanleihen und der Erneuerung von Reskriptionenschulden sowie gegebenenfalls auch mit Neuaufnahmen zu rechnen ist. In welcher Grössenordnung der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt ihre verfügbaren Gelder beim Bund zu placieren suchen, ist im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorauszusehen.

Mit Bundesratsbeschluss vom 13. November 1951 wurde das Finanz- und Zolldepartement ermächtigt, Reskriptionen durch die Schweizerische Nationalbank für die Dauer der Legislaturperiode 1952 bis 1955 zu begeben. Es erscheint uns angezeigt, diese Ermächtigung auch auf die neue Legislaturperiode 1956 bis 1959 zu übertragen. Das bisherige Verfahren, den Bundesrat jeweils für eine Legislaturperiode zur Anleiheaufnahme zu ermächtigen, hat sich bewährt.

Wir haben die Ehre, Ihnen den nachfolgenden Beschlusentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. September 1955.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
die Aufnahme von Anleihen des Bundes

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 10, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 2. September 1955,
beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird für die Legislaturperiode 1956 bis 1959 ermächtigt, Anleihen aufzunehmen:

- a. zur Konversion der zur Rückzahlung fälligen oder zur Rückzahlung gekündigten Anleihen, soweit sie nicht durch eigene Mittel zurückbezahlt werden können;
- b. zur Bestreitung von Ausgaben, die auf Gesetz oder auf Bundesbeschluss beruhen, soweit sie nicht durch flüssige Mittel des Bundes gedeckt werden können.

Art. 2

Die Schweizerische Nationalbank ist, wenn die Aufnahme von Anleihen bevorsteht, über die Lage des Geld- und Kapitalmarktes und über die Anleihebedingungen zu befragen. Sie ist sodann zur Mitwirkung bei den Unterhandlungen beizuziehen, oder unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates mit der Führung der Unterhandlungen zu beauftragen.

Art. 3

Die Anleihen haben sich im Rahmen der zur Zeit der Begebung allgemein üblichen Bedingungen zu bewegen. Sie sind in Form von Obligationen, Kassenscheinen oder Verpflichtungen des Eidgenössischen Schuldbuches, Buchschulden, Reskriptionen oder in einer andern geeignet erscheinenden Form zu begeben.

Art. 4

Der Bundesrat kann das Finanz- und Zolldepartement zur Geldaufnahme in der Form von Reskriptionen, die durch Vermittlung der Schweizerischen Nationalbank begeben werden, ermächtigen.

Art. 5

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Aufnahme von Anleihen des Bundes (Vom 2. September 1955)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1955
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6950
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1955
Date	
Data	
Seite	513-516
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 133

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.